

Beschlussvorlage

Nr. GR/001/2015

Aktenzeichen	022.133	Datum: 01.01.2015
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	27.01.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Ausscheiden von Frau Sabine Reithmeyer und Frau Sibylle Würfel aus dem Gemeinderat

Vorschlag / Ergebnis:

1.1 Der Gemeinderat stellt gemäß § 31 Abs. 1 S. 4 Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Frau Sabine Reithmeyer wegen Verlust der Wählbarkeit durch Wegzug aus dem Gemeinderat ausscheidet.

1.2 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 Frau Anna-Theresa Paulus das frei werdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis 2019 zufällt.

2.1 Der Gemeinderat erkennt gemäß § 16 Abs. 2 GemO die von Frau Sibylle Würfel geltend gemachte Begründung als wichtigen Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat an.

2.2 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 Frau Ursula Brenner das frei werdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis 2019 zufällt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

Zu 1. :

Frau Sabine Reithmeyer hat mit Schreiben vom 19.11.2014 mitgeteilt, dass sie Anfang Februar 2015 ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren Hauptwohnsitz nach Norwegen verlegen wird und deshalb gebeten, sie von ihrer Aufgabe als Mitglied des Gemeinderates zu entpflichten.

Die Verlegung des Hauptwohnsitzes nach außerhalb von Sinsheim hat zur Folge, dass Frau Reithmeyer laut §§ 31 Abs. 1 i.V.m. 28 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Gemeindeordnung das Bürgerrecht und damit die Wählbarkeit verliert und somit aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Der Gemeinderat hat formal festzustellen, dass die Wählbarkeit durch den Wegzug verlorengegangen ist.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 fällt das freiwerdende Mandat Frau Anna-Theresa Paulus zu.

Zu 2. :

Frau Sibylle Würfel hat mit Schreiben vom 14.11.2014 gebeten, sie aufgrund ihrer Wahl zur Bürgermeisterin der Gemeinde Malsch von der Aufgabe als Mitglied des Gemeinderates zu entpflichten.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann eine Bürgerin eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen oder ihr Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. Als wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 GemO gilt insbesondere, wenn die Bürgerin zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört hat. Frau Würfel gehört dem Gemeinderat seit 15 Jahren an.

Bei Mitgliedern des Gemeinderates entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 fällt das freiwerdende Mandat Frau Ursula Brenner zu.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter/in